
Kantonsratsbeschluss über Anbegehrung einer Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse von seiten des Kantons¹

(Vom 5. Dezember 1874)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Vollziehung des Art. 89 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1

Das Begehren um eine Volksabstimmung kann namens des Standes Schwyz nur vom Kantonsrat gestellt werden.

§ 2

Diejenigen Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, welche der Volksabstimmung unterliegen, sind durch die Kantonskanzlei jedem einzelnen Mitgliede des Kantonsrates sofort nach ihrer Zusendung von seiten der Bundeskanzlei mitzuteilen.

§ 3

Behufs daheriger Beschlussfassung kann der Kantonsrat vom Regierungsrat einberufen werden:

- a) auf dessen eigene Initiative,
- b) wenn 15 Mitglieder des Kantonsrates beim Präsidenten desselben, unter Angabe des Grundes, eine ausserordentliche Versammlung verlangen. Im letzteren Fall hat der Kantonsratspräsident dieses Begehren unverweilt dem Regierungsrat zu übermitteln.

§ 4

Wenn sich der Kantonsrat für eine Volksabstimmung ausspricht, so ist dieses Begehren innerhalb der Frist von 90 Tagen, von der Veröffentlichung des bezüglichen Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatt an, dem Bundesrat einzureichen.

¹ RGS I-196.